



Gute wissenschaftliche Praxis am AIP

Teil A: Richtlinien

Präambel

Die Institutsangehörigen des Leibniz-Instituts für Astrophysik Potsdam (AIP) bekennen sich zu den Grundsätzen wissenschaftlicher Ehrlichkeit und Integrität und geben sich folgende Richtlinien für eine gute wissenschaftliche Praxis. Diese Richtlinien ergänzen den „Leibniz-Kodex gute wissenschaftliche Praxis“ der Leibniz-Gemeinschaft¹ und den Kodex "Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG)².

Sollten sich Differenzen zwischen dieser Regelung und derjenigen der DFG bzw. der Leibniz-Gemeinschaft ergeben, gehen letztgenannte Regelungen dieser Regelung vor.

Die Institutsangehörigen des AIP treiben die astronomische und (astro)physikalische Forschung voran und fördern den Erfahrungsaustausch untereinander und mit Forschenden weltweit. Sie verpflichten sich dazu, für Freiheit, Toleranz, Wahrhaftigkeit und Würde in der Wissenschaft einzutreten und sich dessen bewusst zu sein, dass die in der Wissenschaft Tätigen eine besondere Verantwortung gegenüber der gesamten Menschheit haben. Im Sinne dieser Grundsätze verpflichten sich die Institutsangehörigen des AIP, die folgenden Normen in ihrem Beruf einzuhalten, um eine gute wissenschaftliche Praxis am AIP sicherzustellen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinien verpflichten alle Institutsangehörigen des AIP. Wissenschaftliches Fehlverhalten wird als schwerwiegender Verstoß gegen diese Regeln definiert.

Teil B beschreibt die Verfahren für den Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens auf AIP-Ebene.

§ 2 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

(1) Prinzipien

- (a) Professionelle Standards sind bei jeglichem wissenschaftlichen Handeln einzuhalten. Dazu gehören Respekt, Höflichkeit, Toleranz, das Eingestehen von Fehlern und die Vermeidung von Diskriminierung.
- (b) Ethische Standards sind zu vermitteln und einzuhalten. Informationen über deren etwaige Aktualisierung müssen allen Institutsangehörigen zur Verfügung gestellt werden.

¹ Fassung 18. November 2021:

https://www.leibniz-gemeinschaft.de/fileadmin/user_upload/Bilder_und_Downloads/Über_uns/Gute_wissenschaftliche_Praxis/Leibniz-Kodex_gute_wissenschaftliche_Praxis.pdf

² Fassung 20. April 2022: <https://doi.org/10.5281/zenodo.6472827>

- (c) Eine angemessene individuelle Betreuung des Forschungsnachwuchses sowie eine angemessene akademische Beurteilung sind zu gewährleisten.
- (d) Verantwortungsbewusstsein im Arbeiten mit anderen sowie im Ausüben von Führungsaufgaben in Arbeitsgruppen ist zu gewährleisten. Jegliche Art von Machtmissbrauch ist zu verhindern. Berufliche Entwicklungsmöglichkeiten und Forschungsfreiheit sind zu stärken.
- (e) Originalität und Qualität ist Vorrang vor Quantität zu geben.
- (f) Das geistige Eigentum anderer ist in allen Veröffentlichungen zu achten. Ethische Aspekte sind zu berücksichtigen und Rechte und Pflichten Dritter einzuhalten.

(2) Praxis

Wissenschaftliche Arbeit

- (a) Alle für die Überprüfbarkeit und Replizierbarkeit wesentlichen Schritte und Ergebnisse von Experimenten oder Forschungsstudien – einschließlich negativer Ergebnisse – sind vollständig zu dokumentieren. Um die Zurückverfolgbarkeit und den Herkunftsnachweis der wissenschaftlichen Daten sicherzustellen, sind Protokolle und Forschungsdaten sicher aufzubewahren.
- (b) In wissenschaftlichen Arbeiten und Publikationen ist der aktuelle Stand des Forschungsbereichs zu berücksichtigen, einzuarbeiten und zu würdigen.
- (c) Es sind wissenschaftlich valide und geeignete Methoden zu verwenden. Die wissenschaftliche Qualitätssicherung ist von besonderer Bedeutung bei der Entwicklung einer neuen Methode oder eines neuen Standards.
- (d) Die Gültigkeit und Reproduzierbarkeit aller Ergebnisse von Experimenten, Analysemethoden und anderen Forschungsdesigns ist kritisch und systematisch zu überprüfen.
- (e) Forschungsdaten und -materialien sowie Software, die öffentlich verfügbaren Forschungsergebnissen zugrunde liegen, sind mindestens zehn Jahre in zugänglicher Form aufzubewahren. Begründete Verkürzungen der Aufbewahrungszeit sind nur in Übereinstimmung mit den übergeordneten Kodizes der Leibniz-Gemeinschaft und der Deutschen Forschungsgemeinschaft möglich. Das AIP empfiehlt, die verschiedenen Einrichtungen, die vom AIP oder von externen Datenarchiven bereitgestellt werden, zu nutzen, um Daten gemäß den FAIR-Prinzipien (findable, accessible, interoperable, reusable) zu speichern oder zu veröffentlichen.
- (f) Die Neutralität und Vertraulichkeit bei der Bewertung von Manuskripten, Projektanträgen oder persönlichen Qualifikationen ist sicherzustellen. Interessenkonflikte sind offenzulegen, was gegebenenfalls zu einem Rückzug aus Entscheidungsgremien führen kann.

Veröffentlichungen

- (a) Plagiate sowie Erfindung oder Fälschung von Daten sind untersagt. Dokumentation und Ergebnisse dürfen nicht manipuliert werden. Die selektive Auswahl von Ergebnissen zur Unterstützung einer Schlussfolgerung ist zu vermeiden. Alle Veröffentlichungen haben die wissenschaftliche Arbeit korrekt wiederzugeben und das ausschließliche Werk der aufgeführten Autorinnen und Autoren sowie von in Danksagung oder Referenzen angegebenen Personen sein.

- (b) Veröffentlichungen sollen wissenschaftliche Erkenntnisse und den Weg zu ihnen umfassend und reproduzierbar beschreiben.
- (c) Alle für eine Veröffentlichung relevanten Daten sind klar zu dokumentieren. Wenn möglich und verhältnismäßig, sollen Forschungsdaten, Materialien, Informationen, Methoden und Software öffentlich verfügbar und zitierbar gemacht werden.
- (d) Bereits veröffentlichte Ergebnisse sind nur dann in spätere Veröffentlichungen aufzunehmen, wenn sie für das Verständnis des Kontextes der Veröffentlichung wesentlich sind und auf die erste Veröffentlichung Bezug genommen wird.
- (e) Wenn Institutsangehörige auf Inkonsistenzen oder Fehler in einer Veröffentlichung aufmerksam werden, sollen Korrekturen vorgenommen werden. Wenn die Inkonsistenzen oder Fehler schwerwiegend genug sind, um eine Korrektur, ein Erratum oder ein Zurückziehen zu erfordern, werden sich die Institutsangehörigen unverzüglich an den Verlag wenden.

Verantwortlichkeiten

- (a) Die Institutsangehörigen übernehmen die Verantwortung dafür, die Grundwerte und Normen der Forschung in die Praxis umzusetzen und für sie einzutreten.
- (b) Die Institutsangehörigen übernehmen als Autor oder Autorin einer wissenschaftlichen Veröffentlichung die Verantwortung für den Inhalt und die Präsentation der Ergebnisse und deren Diskussion. Alle Autoren und Autorinnen müssen sich auf die endgültige zu veröffentlichende Fassung einigen. Mitwirkende, die nicht als Autor oder Autorin aufgeführt sind, sollen angemessen anerkannt werden.
- (c) Die Autorenschaft ist auf Personen zu beschränken, die einen wesentlichen Beitrag zur Veröffentlichung geleistet haben, z. B. zur Gestaltung und Entwicklung der Forschungsstudie oder der Experimente, zur Erstellung, Analyse oder Interpretation der Daten oder zum Verfassen des Manuskripts beigetragen haben. Ehrenautorenschaften sind nicht zulässig. Gegebenenfalls sollte die Autorenschaft frühzeitig Gegenstand einer Kooperationsvereinbarung sein.
- (d) Die Auswahl der Zeitschriften, Konferenzberichte und Konferenzen, in denen wissenschaftliche Ergebnisse präsentiert werden sollen, liegt in der Verantwortung der Autorinnen und Autoren. Vorgesetzte und Führungskräfte sind jedoch für die Kontrolle der Qualitäts- und Überprüfungsprozesse dieser Foren verantwortlich. Letztere müssen sich an vergleichbare wissenschaftliche Praktiken und Verhaltenskodizes halten.
- (e) In einem Forschungsprojekt sind die Rollen und Verantwortlichkeiten der Beteiligten in jeder Phase des Projekts klar zu definieren.
- (f) Die Institutsangehörigen sind zur Ehrlichkeit bei der Anerkennung der Beiträge aller Beteiligten und zur Transparenz bei der Offenlegung von Drittmitteln bei jedem Schritt des Projekts verpflichtet.

Gute wissenschaftliche Praxis am AIP

Teil B: Verfahren zur Konfliktlösung und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

§ 1 Vertrauenspersonen

Das AIP ernennt zwei Vertrauenspersonen, die für die Beilegung von Interessenkonflikten zuständig sind, die Fragen zur guten wissenschaftlichen Praxis beantworten und die bei Bedarf den Umgang mit Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens überwachen. Das AIP stellt sicher, dass die Institutsangehörigen wissen, wer die Vertrauenspersonen sind. Ihre Namen und Kontaktinformationen werden im Intranet zur Verfügung gestellt und befinden sich auch auf dem Laufzettel, der von neu eingestellten Institutsmitgliedern abgearbeitet werden muss.

Die zwei Vertrauenspersonen werden von Beschäftigten des AIP mit einem wissenschaftlichen Masterabschluss oder Äquivalent in einem MINT-Fach (Mathematik, Ingenieurwissenschaften, Informatik, Naturwissenschaften oder Technik) gewählt. Wählbar sind Beschäftigte des AIP, die über einen Doktorgrad in einem MINT-Fach verfügen sowie während ihrer Amtszeit nicht Mitglied der Institutsleitung sind. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, wobei erneute Ernennungen für insgesamt bis zu drei Amtszeiten möglich sind. Näheres regelt eine Wahlordnung, die von der Institutsleitung beschlossen wird.

Die Vertrauenspersonen üben ihr Amt ehrenamtlich, unabhängig und weisungsungebunden aus. Vertrauenspersonen bewahren die Vertraulichkeit bei der Bearbeitung von Anfragen und tragen nach Möglichkeit zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei. Vertrauenspersonen benachrichtigen die Institutsleitung des AIP bei Verdacht auf Fehlverhalten. Das AIP gibt den Vertrauenspersonen die Unterstützung und Akzeptanz, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

§ 2 Fehlverhaltensverfahren

- (a) Wenn der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten besteht, sollten die Vertrauenspersonen konsultiert werden. Die Vertrauenspersonen werden versuchen, die Situation gemäß den in Teil A der "Guten wissenschaftlichen Praxis am AIP" aufgeführten Grundsätzen zu lösen. Sie sind für die Dokumentation von Ereignissen verantwortlich und informieren die Institutsleitung des AIP, wenn sie dies für nötig erachten.
- (b) Die Beschwerdeführenden müssen objektive Gründe für den Verdacht haben, dass ein Verstoß vorliegt. Wissentlich oder grob fahrlässig erhobene falsche oder böswillige Anschuldigungen können selbst ein Fehlverhalten darstellen.
- (c) Die vorgebrachten Beschwerden sind zu dokumentieren.
- (d) Kann die Situation von den Vertrauenspersonen nicht gelöst werden oder wird es von mindestens einem/einer Betroffenen gefordert, so übergibt die Vertrauensperson die Sachverhaltsdokumentation an die Institutsleitung zur weiteren Befassung.

- (e) Ist das wissenschaftliche Vorstandsmitglied von einem Verdacht des wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffen, so ist der/die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats zu informieren. Diese(r) entscheidet über das weitere Verfahren.
- (f) Die Institutsleitung bzw. der/die Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirats ist gehalten, gegebenenfalls unter Hinzuziehung unbefangener Institutsangehöriger des AIP oder auswärtiger Fachleute alle Tatsachen, die für den geäußerten Vorwurf relevant sind, zu ermitteln.
- (g) Die Institutsleitung bzw. der/die Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirats trifft geeignete Maßnahmen zum Schutz von Beschwerdeführenden und Beschuldigten unter strikter Einhaltung der Vertraulichkeit und der Unschuldsvermutung.
- (h) Weder Beschwerdeführende noch Beschuldigte dürfen während der Untersuchung des Vorwurfs noch nach deren Abschluss einen Nachteil erleiden, es sei denn, mit Abschluss der Untersuchung der Vorwürfe wurde ein Fehlverhalten festgestellt.
- (i) Personen, bei denen der Verdacht auf Fehlverhalten besteht, erhalten die Möglichkeit, innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erheben des Vorwurfs eine Erklärung abzugeben, und müssen daher in der Lage sein, alle Informationen zu bewerten, die zum Erheben der Vorwürfe geführt haben. Sie erhalten jederzeit Zugriff auf alle Dokumentationen, welche die erhobenen Vorwürfe begründen, und können sachdienliche Informationen anfordern.
- (j) Die beschuldigten Personen erhalten unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte der Beteiligten alle vertretbaren Möglichkeiten, Umstände oder Tatsachen vorzubringen oder Materialien bereitzustellen, die zu ihrer Entlastung erforderlich sind.
- (k) Auf Grundlage der eigenen Untersuchung und der Erklärung der Betroffenen entscheidet die Institutsleitung bzw. der wissenschaftliche Beirat, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten als nachgewiesen anzusehen ist.
- (l) Wenn die Institutsleitung oder der wissenschaftliche Beirat keine abschließende Stellungnahme abgeben kann, oder bei befürchteter Befangenheit übergibt das betreffende Gremium die Untersuchung an das Ombudsgremium der Leibniz-Gemeinschaft.
- (m) Wird ein wissenschaftliches Fehlverhalten nachgewiesen, entscheidet die Institutsleitung über die Konsequenzen. Sollte das wissenschaftliche Vorstandsmitglied betroffen sein, entscheidet das Kuratorium unter Konsultation des Wissenschaftlichen Beirats.
- (n) Wenn kein wissenschaftliches Fehlverhalten nachgewiesen wird, werden von der Institutsleitung die erforderlichen Schritte unternommen, um etwaige Reputationsschäden der betroffenen Personen zu mildern, die sachgrundlos beschuldigt wurden.

Diese Regelungen treten durch Beschluss der Institutsleitung am 23.01.2023 in Kraft.

Prof. Dr. Matthias Steinmetz
Wissenschaftlicher Vorstand und Direktor Extragalaktische Astrophysik

Prof. Klaus G. Strassmeier
Direktor Kosmische Magnetfelder

Wolfram Rosenbach
Administrativer Vorstand und Direktor Administration